

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 18/2025

Veröffentlicht am: 25.03.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Evangelische Theologie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 11. Dezember 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**„Evangelische Theologie“
mit dem Abschluss**

„Magister Theologiae / Magistra Theologiae (Mag. Theol.)“

sowie für den Studiengang

**„Evangelische Theologie“
mit dem Abschluss**

„Erste Theologische Prüfung“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Magistergrad	4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	6
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	11
§ 8 Umfang und Bewertung der Zwischenprüfung	11
§ 9 Studienortwechsel und Studienaufenthalte im Ausland	12
§ 10 Strukturvariante des Studiengangs	13
§ 11 Module und Leistungspunkte	13
§ 12 Praxismodule und Profilmodule	13
§ 13 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	14
§ 14 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	14
§ 15 Studiengangübergreifende Modulverwendung	14
§ 16 Studienleistungen	15
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	15
§ 17 Prüfungsausschuss	15
§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	15
§ 19 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 20 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 21 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	17
§ 22 Prüfungen	18
§ 23 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	19
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	19
§ 25 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	20
§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 27 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 28 Freiversuch	24
§ 29 Wiederholung von Prüfungen	24
§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	24
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	24
§ 32 Zeugnis	25
§ 33 Urkunde	25

§ 34	Diploma Supplement	25
§ 35	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	25
IV. ERGÄNZENDE PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN FÜR DIE INTEGRATIONSPHASE (ABSCHLUSSMODULE)		26
§ 36	Integrationsphase (Abschlussmodule)	26
§ 37	Zulassungsverfahren	26
§ 38	Umfang und Art der Prüfungen der Integrationsphase	27
§ 39	Klausuren in der Integrationsphase	27
§ 40	Mündliche Prüfungen in der Integrationsphase	28
§ 41	Magisterarbeit	28
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		30
§ 42	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	30
§ 43	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	30
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE		31
Grundstudium – Beginn Wintersemester		31
Grundstudium – Beginn Sommersemester		32
Grundstudium (inklusive Sprachen) – Beginn Wintersemester		33
Grundstudium (inklusive Sprachen) – Beginn Sommersemester		34
ANLAGE 2: MODULLISTE		36
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE		60
ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE		63

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Magister Theologiae / Magistra Theologiae (Mag. Theol.)“ sowie im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Erste Theologische Prüfung“.

(2) Die Magisterprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Evangelisch-theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt / Diplom / Magister) vom 24. Februar 2024 (Amtsblatt der EKD, Nr. 4 Jg. 2023 S. 21). Sie dient auch zum Nachweis, dass die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erfüllt sind. Die Anerkennung der Magisterprüfung erfolgt nach Maßgabe landeskirchlichen Rechts.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium beinhaltet eine historisch-kritische Beschäftigung mit den Texten des Alten und des Neuen Testaments in ihren Originalsprachen und mit der Wirkungsgeschichte der biblischen Überlieferung. Es umfasst die geschichtliche und empirische Wirklichkeit der Kirchen und des Christentums in Auseinandersetzung mit außerchristlichen Religionen und Weltanschauungen. Glaubenshorizonte werden systematisch, d.h. unter kritische Einbeziehung der Philosophie sowie einschlägiger benachbarter Kultur- und Sozialwissenschaften reflektiert. Studierende lernen religiöse und kirchliche Praxis kennen und gestalten. Vom Kennenlernen von Einzeldisziplinen und ihren Arbeitstechniken aus erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen und hin zur Findung eigener Perspektiven als Theologinnen und Theologen.

(2) Nach dem Abschluss des Studiums sind Studierende in der Lage, als Theologinnen und Theologen in Kirche und Gesellschaft tätig zu werden. Basierend auf ihrer Sachkenntnis von Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens im breiten Kontext anderer Weltanschauungen können sie Fragen nach Sinn, Orientierung und Werten sowohl in kirchlichen als auch in interreligiösen und interkulturellen Kontexten analysieren, kontextualisieren und umfassend diskutieren. Sie besitzen eine hohe kommunikative Kompetenz im Austausch zu grundlegenden Fragen von Leben, Tod und Transzendenz. Sie sind zudem in der Lage, Menschen in Schwellen- und Krisensituationen seelsorgerlich und liturgisch zu begleiten.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie bereitet die Studierenden darauf vor, künftige Berufsfelder (u.a. pfarramtlicher Dienst, Bildungseinrichtungen und Erwachsenenbildung, Kultureinrichtungen und Medienbereich, soziale Einrichtungen und Diakonie) verantwortlich wahrzunehmen. Sie sind ebenfalls für Tätigkeiten in nichtkirchlichen Arbeitsfeldern qualifiziert, wo in Kulturinstitutionen, Verwaltungen, Politik u.ä. Fragen nach lebensweltlicher Orientierung, Glaube und Werten in der Begegnung verschiedener Gesellschaftsgruppen beantwortet werden müssen. Studierende können im Anschluss an das Studium in der Theologie oder umliegenden Wissenschaften akademisch tätig werden und eine Promotion anzustreben.

§ 3 Magistergrad

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Module der Integrationsphase sowie alle Module des Grund- und Hauptstudiums bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Magister Theologiae“ oder „Magistra Theologiae“ („Mag.Theol.“).

(3) Auf Antrag verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie Theologen oder Theologinnen, die in ihrem letzten Studiensemester am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität eingeschrieben waren und die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche erfolgreich absolviert haben, den akademischen Grad „Magister Theologiae“ oder „Magistra Theologiae“ („Mag.Theol.“). In der Urkunde ist die Abschlussprüfung zu benennen, aufgrund derer der Magistergrad verliehen wird.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) müssen Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache jeweils auf dem Niveau des Latinums, des Graecums und des Hebraicums nachgewiesen werden.

Falls die Sprachkenntnisse nicht bei der Zulassung zum Studium vorliegen, sind sie spätestens bis zu Beginn des jeweiligen Moduls, für das sie als Voraussetzung genannt werden, nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse kann das Grundstudium um i.d.R. bis zu 2 Studiensemestern verlängert werden. Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass i.d.R. für das Erlernen der Sprachen Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen der Sprache Hebräisch ein Semester benötigt werden. Für die Sprachprüfungen werden keine Leistungspunkte vergeben.

(4) Für die Zulassung zur Integrationsphase in beiden Studiengängen ist grundsätzlich der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche erforderlich (vgl. § 37). Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirche angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Die Teilnahme an der Mentorierung während der ersten beiden Fachsemester ist für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger verbindlich. Sie beginnt in der Studieneinführung und wird im ersten Fachsemester im Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ sowie im weiteren Verlauf des Grundstudiums fortgesetzt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) gliedert sich in die Studienbereiche Grundstudium und Hauptstudium mit je 120 Leistungspunkten sowie in die Integrationsphase (Abschlussmodule) mit 60 Leistungspunkten.

(2) Der Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) umfasst Module in folgenden Fachgebieten:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
- Sozialethik
- Praktische Theologie
- Religionsgeschichte
- Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte

(3) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>	
Grundstudium		120		
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	PF	6		
Einführung in das Alte Testament A	WP	6	1 aus 2	Übergreifend 18 LP *)
Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Einführung in das Neue Testament A	WP	6	1 aus 2	
Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Einführung in die Kirchengeschichte A	WP	6	1 aus 2	Übergreifend 18 LP *)
Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Einführung in die Systematische Theologie A (Dogmatik/Ethik)	WP	6	1 aus 2	
Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Einführung in die Praktische Theologie	PF	6		
Einführung in die Religionsgeschichte	PF	6		
Bibelkunde	PF	6		
Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen	PF	12		

Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium	PF	6		
Vorbereitung auf das Praktikum	WP	12	1 aus 2	**)
Philosophie / Religionsphilosophie	WP	12		
Umwelt der Bibel	WP	6	Insgesamt 30 LP****)	
Schlüsselqualifikationen	WP	6		
Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte	WP	6		
Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie	WP	6		
Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt	WP	6		
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt	WP	6		
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur	WP	6		
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-, Religions-, und Sozialgeschichte	WP	6		
Ökumenische und interkulturelle Theologie	WP	6		
Sprachen und Literatur des christlichen Orients	WP	6		
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte	WP	6		
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte	WP	6		
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik	WP	6		
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie	WP	6		
Ausgewählte Themen der Sozialethik	WP	6		
Bioethik	WP	6		

Geschlechterforschung in der Theologie	WP	6		
Poimenik und Pastoralpsychologie	WP	6		
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	WP	6		
Religions- und Kulturgeschichte des Islam	WP	6		
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	WP	6		
Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	WP	6		
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	WP	6		
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	WP	6		
Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung gemäß Anlage 3	WP	0-12		
Hauptstudium		120		
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A	WP	6	1 aus 2	Übergreifend 18 LP *)
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A	WP	6	1 aus 2	
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Epochen der Kirchengeschichte A	WP	6	1 aus 2	Übergreifend 18 LP *)
Epochen der Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Systematisch-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit A	WP	6	1 aus 2	
Systematisch-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit B (mit Hausarbeit)	WP	12		
Homiletik	PF	12		
Religionspädagogik	PF	12		
Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie	PF	12		
Thematische Schwerpunktsetzung im Hauptstudium	PF	6		

Vorbereitung auf das Praktikum	WP	12	1 aus 2	**)
Philosophie / Religionsphilosophie	WP	12		
Umwelt der Bibel	WP	6	Insgesamt 30 LP***)	
Schlüsselqualifikationen	WP	6		
Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte	WP	6		
Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie	WP	6		
Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt	WP	6		
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt	WP	6		
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur	WP	6		
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-, Religions-, und Sozialgeschichte	WP	6		
Ökumenische und interkulturelle Theologie	WP	6		
Sprachen und Literatur des christlichen Orients	WP	6		
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte	WP	6		
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte	WP	6		
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik	WP	6		
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie	WP	6		
Ausgewählte Themen der Sozialethik	WP	6		
Bioethik	WP	6		
Geschlechterforschung in der Theologie	WP	6		

Poimenik und Pastoralpsychologie	WP	6	
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	WP	6	
Religions- und Kulturgeschichte des Islam	WP	6	
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	WP	6	
Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	WP	6	
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	WP	6	
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	WP	6	
Forschungsschwerpunkte im Alten Testament	WP	6	
Forschungsschwerpunkte im Neuen Testament	WP	6	
Forschungsschwerpunkte in der Kirchengeschichte	WP	6	
Forschungsschwerpunkte in der Dogmatik	WP	6	
Forschungsschwerpunkte in der Sozialethik	WP	6	
Forschungsschwerpunkte in der Praktischen Theologie und Religionspädagogik	WP	6	
Forschungsschwerpunkte in der Religionsgeschichte	WP	6	
Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung gemäß Anlage 3	WP	0-12	
Integrationsphase****		60	
Abschlussmodul Schriftliche Kompetenzen	PF	18	
Abschlussmodul Mündliche Kompetenzen	PF	24	
Abschlussmodul Magisterarbeit	PF	18	
Summe		300	

*) In den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie ist jeweils mindestens ein Modul im Grund- oder Hauptstudium mit einer Hausarbeit als Modulprüfung abzuschließen.

**) Von den beiden Modulen „Praktikum“ und „Philosophie / Religionsphilosophie“ muss eines im Grund- und das andere im Hauptstudium absolviert werden.

***) Alle Module in diesem Bereich können entweder im Grund- oder im Hauptstudium eingebracht werden. Die Doppelbelegung eines Moduls ist nicht möglich.

****) Für die Zulassung zur Integrationsphase sind spezifische Nachweise erforderlich (siehe § 37)

(4) In den Modulen des Grundstudiums werden die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für das erfolgreiche Studium in den benannten Fachgebieten der Theologie erforderlich sind.

(5) Die Module im Hauptstudium dienen der zielgerichteten Erweiterung und exemplarischen Vertiefung der in den Modulen des Grundstudiums gewonnenen Kompetenzen.

In den Modulen der außerfachlichen Schwerpunktsetzung erwerben Studierende im Studiengang „Evangelische Theologie“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt höchstens 24 LP erwerben.

(6) In der Integrationsphase werden die während des Studiums gewonnenen Einsichten zu einem fächerübergreifenden theologischen Zusammenhang verdichtet und die Magisterprüfung abgeschlossen.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb05/studium/studiengaenge/kirchliches-examen-magister-evangelische-theologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) beträgt 10 Semester (plus bis zu 2 Fachsemester für nachzuerwerbende Sprachkenntnisse gemäß § 4). Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Integrationsphase mit der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Wegen der Abfolge der Module wird ein Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen.

§ 8 Umfang und Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zuerkennung der Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) gilt das Grundstudium als abgeschlossen. Für die Zuerkennung der Zwischenprüfung sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters der erfolgreiche Abschluss der Module aus dem Studienbereich des Grundstudiums im Umfang von 120 LP, die Mentorierung sowie das Studienentwicklungsgespräch inklusive des Berichts nachzuweisen.

(2) Zur Vorbereitung des Studienentwicklungsgesprächs legt die Kandidatin / der Kandidat einen schriftlichen Bericht zur Anlage ihres bisherigen Studiums von 8.000 bis 10.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen vor. Der schriftliche Bericht ist Grundlage für das Studienentwicklungsgespräch. Das Studienentwicklungsgespräch dauert mindestens 30 Minuten. Es wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten mit bis zu zwei Lehrpersonen geführt. Ziel des Studienentwicklungsgesprächs ist es, ein selbstorganisiertes Hauptstudium zu befördern, Studienoptionen und Schwerpunktsetzungen zu diskutieren und eine erste Planung zu ermöglichen.

(3) Fehlende Sprachkenntnisse begründen einen späteren Zeitpunkt für die Zuerkennung der Zwischenprüfung.

(4) Eine spätere Zuerkennung der Zwischenprüfung ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen des Moduls Einführung in das Alte Testament A oder Einführung in das Neue Testament A, des Moduls Einführung in die Kirchengeschichte A oder Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A und des Moduls Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium ergibt sich die Gesamtbewertung der Zwischenprüfung. Diese wird analog zur Abschlussnote gem. § 27 Abs. 6 ausgewiesen und in einem entsprechenden Zeugnis nach dem verbindlichen Muster des Fachbereichs Evangelische Theologie bescheinigt.

(6) Werden Bericht und Gespräch nicht gemäß § 8 Abs. 2 erbracht, kann beides einmal wiederholt werden.

§ 9 Studienortwechsel und Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein Studienortwechsel wird vor Abschluss des Grundstudiums nicht empfohlen.

(2) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des Hauptstudiums (empfohlen zwischen dem 7.-10. Semester) vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(3) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg. Über die Anerkennung und Praktikumsmöglichkeiten informieren auch die Ausbildungsdezernate der zuständigen Landeskirchen.

(4) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich

abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(6) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 11 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule
- b) Aufbaumodule
- c) Vertiefungsmodule
- d) Praxismodule (§ 12)
- e) Profilmodule (§ 12)
- f) Abschlussmodule (§ 36ff)

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt in der Regel 30 LP.

(4) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausnahme hiervon sind die Module der Integrationsphase.

(5) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

§ 12 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Evangelische Theologie“ (Mag.Theol. / Erste Theologische Prüfung) ist ein externes Praxismodul entweder im Grund- oder Hauptstudium gemäß § 6 dieser Studien- und Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Praktikumsplätze für ein Gemeindepraktikum werden in der Regel durch die Landeskirchen bereitgestellt. Nähere Hinweise finden sich in der Modulbeschreibung des Praktikumsmoduls oder werden von den Landeskirchen bereitgestellt.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu finden. Scheitert dieses Bemühen kann stattdessen ein externes Praktikum durch das Absolvieren von zwei

weiteren Wahlpflichtmodulen („Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie“, „Ausgewählte Themen der Sozialethik“, „Bioethik“ oder „Schlüsselqualifikationen“) ersetzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Fachschaftratsrat beschließen, dass besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise und eines ca. zweiseitigen Berichts im Modul Schlüsselqualifikationen (6 Leistungspunkte) anerkannt werden können (Mitarbeit in Fachschaft oder AStA, Mitgliedschaft in fachbereichs- oder universitären Kommissionen oder Gremien im Umfang von mindestens 180 Stunden in 2 Semestern).

§ 13 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Lehrveranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 25 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden.

Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 15 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Evangelische Theologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 21 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 16 Studienleistungen

Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 20;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 20 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und -wechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit, die Prüfungen im Abschlussmodul „Schriftliche Kompetenzen“ und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 20 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 21 Modulliste, Im- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten

zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen für nicht-theologische Studiengänge kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 22 Prüfungen

(1) Modulprüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg angeboten werden. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die Modulbeschreibungen Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. In der Modulliste wird die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, angegeben.

(4) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 23 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 2) geregelt. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer wird unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 23 angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(6) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 23 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen, Schriftliche Zusammenfassungen
- Protokollen
- Kommentierten Bibliographien
- Predigtarbeiten
- praktisch-theologische/religionspädagogische Ausarbeitungen
- Essays
- Berichten, Praktikumsbericht, Exkursionsbericht und Literaturbericht
- Exposés
- der Magisterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis nach Vereinbarung (n. V.) bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht

ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 22 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen und Bewertungen von Prüfungsleistungen, die gemäß § 19 Abs. 2 von zwei Prüfenden begutachtet werden, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen bzw. der beiden Bewertungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den

nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 1 werden folgende Module mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und nicht mit Punkten nach Abs. 2 bewertet:

- Vorbereitung auf das Praktikum
- Umwelt der Bibel
- Schlüsselqualifikationen
- Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte
- Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie
- Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt
- Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt
- Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur
- Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-, Religions-, und Sozialgeschichte
- Ökumenische und interkulturelle Theologie
- Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients
- Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte
- Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte
- Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik
- Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie
- Ausgewählte Themen der Sozialethik
- Bioethik
- Geschlechterforschung in der Theologie
- Poimenik und Pastoralpsychologie
- Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie
- Religions- und Kulturgeschichte des Islam
- Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft
- Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte
- Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I
- Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II
- Forschungsschwerpunkte im Alten Testament
- Forschungsschwerpunkte im Neuen Testament
- Forschungsschwerpunkte in der Kirchengeschichte
- Forschungsschwerpunkte in der Dogmatik
- Forschungsschwerpunkte in der Sozialethik
- Forschungsschwerpunkte in der Praktischen Theologie und Religionspädagogik
- Forschungsschwerpunkte in der Religionsgeschichte

(6) Die Gesamtbewertung der Magisterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen der Integrationsphase. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtbewertung der Magisterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A	=	ECTS-Grad der besten 10 %
B	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C	=	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E	=	ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F	=	nicht bestanden
--------	---	-----------------

§ 28 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen in den Modulen „Abschlussmodul: Magisterarbeit“ und „Abschlussmodul: Mündliche Kompetenzen“ können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in den anderen Modulen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Magisterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of

Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 32 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster des Fachbereichs Evangelische Theologie. In das Zeugnis der Magisterprüfung sind die Module der Integrationsphase mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Magisterarbeit und deren Punkte sowie die gewichtete Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 27 Abs. 6 anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 33 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterurkunde nach dem verbindlichen Muster des Fachbereichs Evangelische Theologie mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs an der Philipps-Universität absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Ergänzende prüfungsbezogene Bestimmungen für die Integrationsphase (Abschlussmodule)

§ 36 Integrationsphase (Abschlussmodule)

(1) Für die Zulassung zur Integrationsphase im Studiengang Evangelische Theologie (Mag.Theol.) sind die Zwischenprüfung sowie der erfolgreiche Abschluss von mindestens 90 LP aus dem Hauptstudium nachzuweisen.

(2) Zur Integrationsphase können auch Studierende zugelassen werden, die die Zulassung eines landeskirchlichen Prüfungsamtes zur Ersten Theologischen Prüfung nachweisen, als ordentliche Studierende an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind und den Prüfungsanspruch im Studiengang „Evangelische Theologie“ nicht verloren haben.

§ 37 Zulassungsverfahren

(1) Zur Integrationsphase wird zugelassen, wer ein nach dieser Ordnung absolviertes Theologiestudium nachweist. Mindestens zwei Semester davon soll die Kandidatin oder der Kandidat am Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert gewesen sein.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 1. Juli oder 1. Februar eines jeden Jahres an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Darstellung des Bildungsganges in tabellarischer Form;
2. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
3. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche;
4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß § 4;
5. Nachweis über das abgeschlossene Grundstudium (Zwischenprüfung / Diplom-Vorprüfung oder abgeschlossene Modulprüfungen oder äquivalente Leistungen gemäß § 8 Abs.1);
6. Nachweis über die bestanden Module gemäß § 36 Abs. 1;
7. den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Modul, in dem die Querschnittsdimension Ökumene explizit Bestandteil ist. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine der in § 38 genannten Prüfungsleistungen in dem Bereich der Ökumene ablegt;
8. den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Modul, in dem die Querschnittsdimension „Christentum und Judentum“ explizit Bestandteil ist. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine der in § 38 genannten Prüfungsleistungen in dem Bereich des jüdisch-christlichen Dialogs oder der Judaistik ablegt.
9. Angabe der drei Fachgebiete, in denen die Klausuren in der Magisterprüfung geschrieben werden sollen (§ 38 Abs. 2);
10. Vorschlag für die Betreuung der Magisterarbeit gemäß § 41 Abs. 1;
11. Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Modulprüfungen für das laufende Semester müssen bis Abschluss des Semesters (30. September bzw. 31. März) abgeschlossen werden.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig sind,
2. der Kandidat oder die Kandidatin die Magisterprüfung oder eine gleichwertige theologische Abschlussprüfung, insbesondere die Erste Theologische Prüfung bei einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, eine Magisterprüfung (Mag.Theol.) oder eine Diplomprüfung (Dipl.-Theol.) endgültig nicht bestanden hat oder
3. sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten, die oder der nicht Angehörige einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche ist, aber Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Fachbereichsrat.

§ 38 Umfang und Art der Prüfungen der Integrationsphase

(1) Die Integrationsphase umfasst folgende Abschlussmodule

- Abschlussmodul Schriftliche Kompetenzen (18 Leistungspunkte)
- Abschlussmodul Mündliche Kompetenzen (24 Leistungspunkte)
- Abschlussmodul Magisterarbeit (18 Leistungspunkte).

Die Gegenstände der Prüfungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) In dreien der folgenden fünf Prüfungsfächer ist je eine Klausur (je 6 Leistungspunkte) abzulegen:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie / Sozialethik
- Praktische Theologie

(3) In allen in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern ist je eine mündliche Prüfung (in den Prüfungsfächern, in denen Klausuren geschrieben werden, je 4 Leistungspunkte, in den beiden anderen Prüfungsfächern je 6 Leistungspunkte) abzulegen.

(4) Die gewählten Prüfungsfächer in Abs. 2 können jeweils bis zum 15. Mai / 15. November eines jeden Jahres noch gewechselt werden.

§ 39 Klausuren in der Integrationsphase

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches Themen bearbeiten kann.

(2) Den Kandidatinnen und Kandidaten werden in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Praktische Theologie drei Themen, im Prüfungsfach Systematische Theologie / Sozialethik drei Themen, von denen eines ein sozialetisches Thema ist, zur Auswahl gestellt. Mit den Klausurthemen geben die Prüfer oder Prüferinnen auch die erlaubten Hilfsmittel an.

(3) Zur Klausur in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament gehört die Übersetzung eines hebräischen Textes aus dem Alten Testament bzw. eines griechischen Textes aus dem Neuen Testament, der in inhaltlichem Zusammenhang mit dem gestellten Thema steht.

(4) Für die Bearbeitung stehen in den Prüfungsfächern Altes Testament bzw. Neues Testament fünf Stunden unter Einschluss der Zeit für die Anfertigung der Übersetzung (vgl. Abs. 3), in den Prüfungsfächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie / Sozialethik und Praktische Theologie vier Stunden zur Verfügung.

(5) Die Klausuren werden von zwei Prüfenden begutachtet und gemäß § 27 Abs. 2 benotet. Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Magisterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 27 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Magisterarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

§ 40 Mündliche Prüfungen in der Integrationsphase

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und das gewählte Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungsfach dreißig Minuten. Die mündliche Prüfung in den exegetischen Fächern schließt eine Übersetzung ein.

(3) Auf Antrag kann eine der mündlichen Prüfungen in Form eines wissenschaftlichen Streitgesprächs, als forschungs- oder projektbezogene Prüfung zu einer im Rahmen des Hauptstudiums erbrachten qualifizierten Forschungs- oder Projektarbeit oder in Form einer interdisziplinären Prüfung durchgeführt werden. Das wissenschaftliche Streitgespräch findet auf der Grundlage eines zuvor eingereichten Thesenpapiers der Kandidatin/des Kandidaten statt.

(3) Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden von der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgehalten. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakte.

(4) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder dem Beisitzer vorgenommen. Die Note wird gemäß § 27 Abs. 2 festgesetzt.

(5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende desselben Studienganges sind als Zuhörende zuzulassen; dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung.

§ 41 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung muss dem Prüfungszweck und der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen sein.

(2) Die Magisterarbeit kann in jedem im Fachbereich Evangelische Theologie vertretenen Fachgebiet geschrieben werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist im Zusammenhang mit der Meldung zur Magisterprüfung Gelegenheit zu geben, für die Betreuung und das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema der Magisterarbeit wird von der dazu bestellten Prüferin oder dem Prüfer über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache und als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Wird die Magisterarbeit innerhalb der Integrationsphase angefertigt, ist eine Bearbeitungszeit von einem Jahr (Dauer der Integrationsphase) vorgesehen. Wird die Magisterarbeit bereits vor der Zulassung zur Integrationsphase angemeldet (vorgezogene Magisterarbeit), steht ein Bearbeitungszeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Der Umfang der Magisterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Erhalt des Themas zurückgegeben werden.

(6) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Abgabefrist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu vier Wochen verlängert werden. Eine Verlängerung führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte.

(7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 27 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Arbeit wird innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden begutachtet und gemäß § 27 benotet. Eine oder einer der Prüfenden soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Eine oder einer der beiden muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein.

(9) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Magisterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 27 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Magisterarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.²

(10) Die Magisterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 27 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

² Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(11) Auf Antrag kann die Magisterarbeit bereits im Hauptstudium angefertigt werden (vorgezogene Magisterarbeit). Dazu sind mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Hauptstudium nachzuweisen. Die Magisterarbeit muss in diesem Fall bis zum Beginn der Integrationsphase abgegeben sein. Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 42 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Gutachten der Magisterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 43 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister und Erste Theologische Prüfung vom 20. Juni 2018 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Magisterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 2018 bis spätestens zum Wintersemester 2031/2032 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24.03.2025

gez.

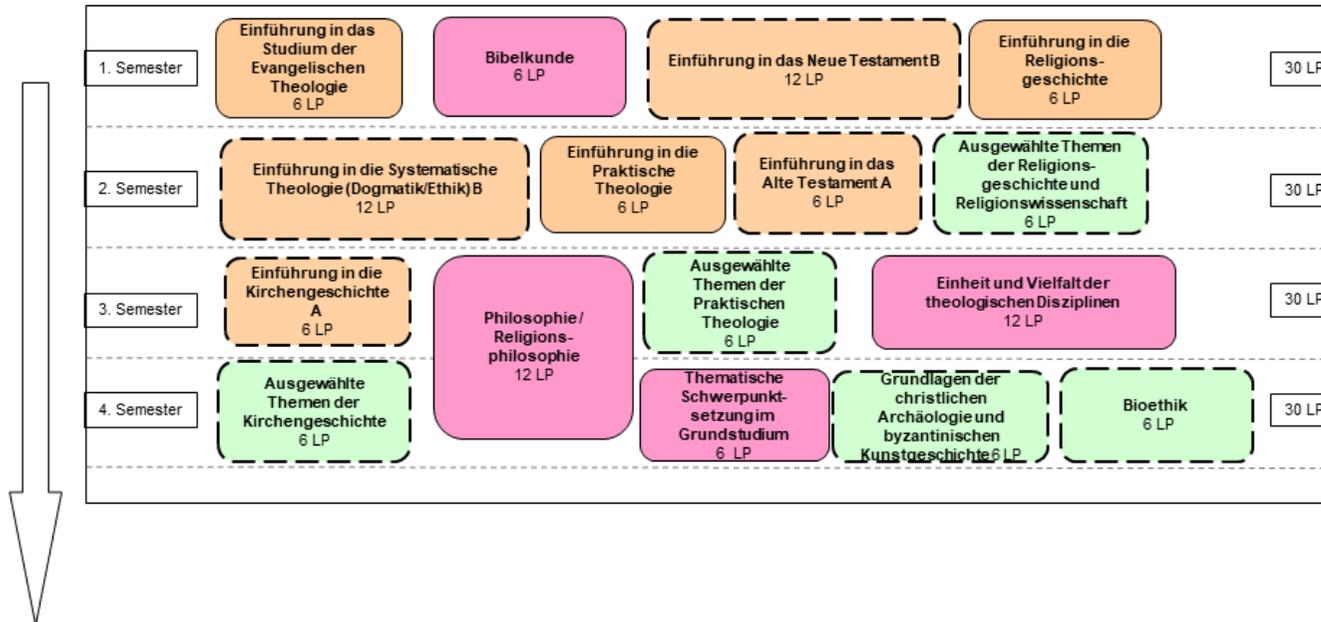
Prof. Dr. Malte Dominik Krüger
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 26.03.2025

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Grundstudium – Beginn Wintersemester

Grundstudium – Studienbeginn zum Wintersemester (ohne Sprachen)

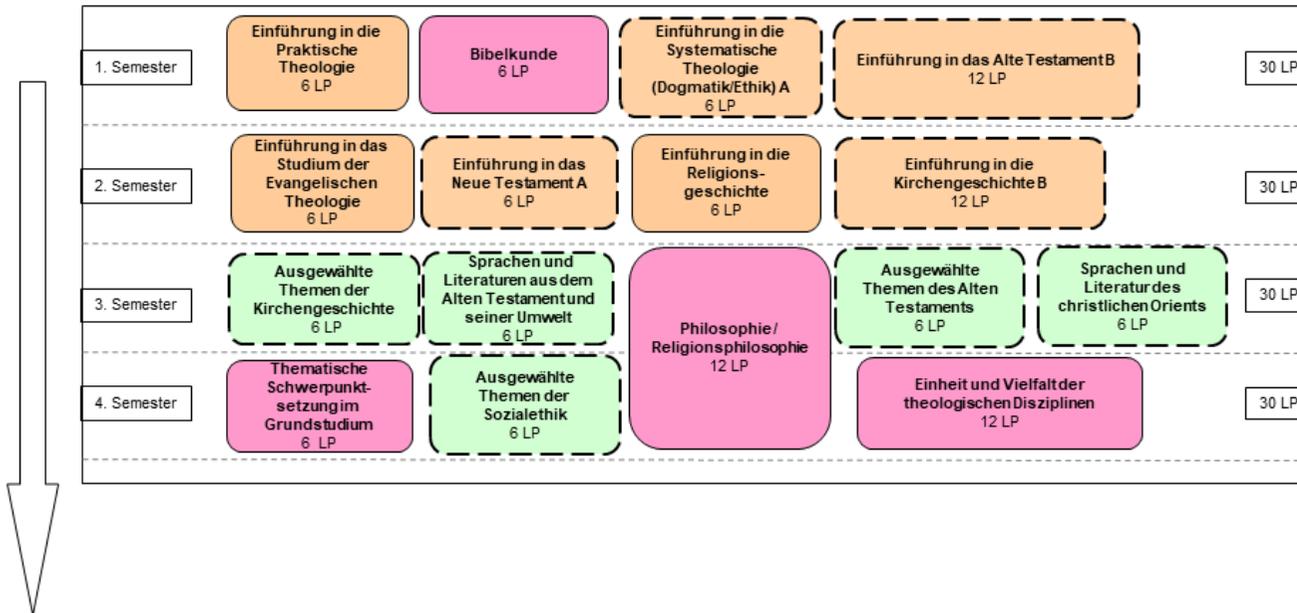


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss	Sprachen
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Grundstudium – Beginn Sommersemester

Grundstudium – Studienbeginn zum Sommersemester (ohne Sprachen)

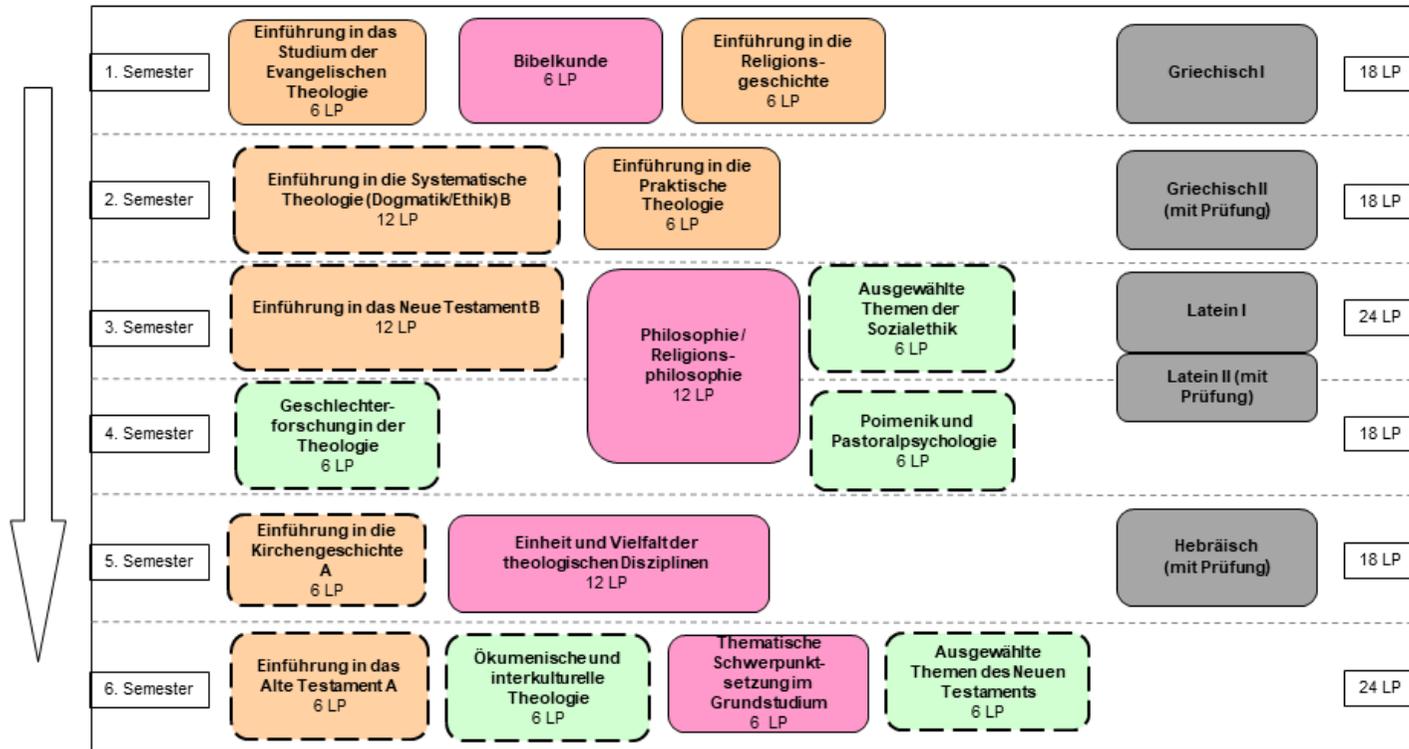


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	

Grundstudium (inklusive Sprachen) – Beginn Wintersemester

Grundstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

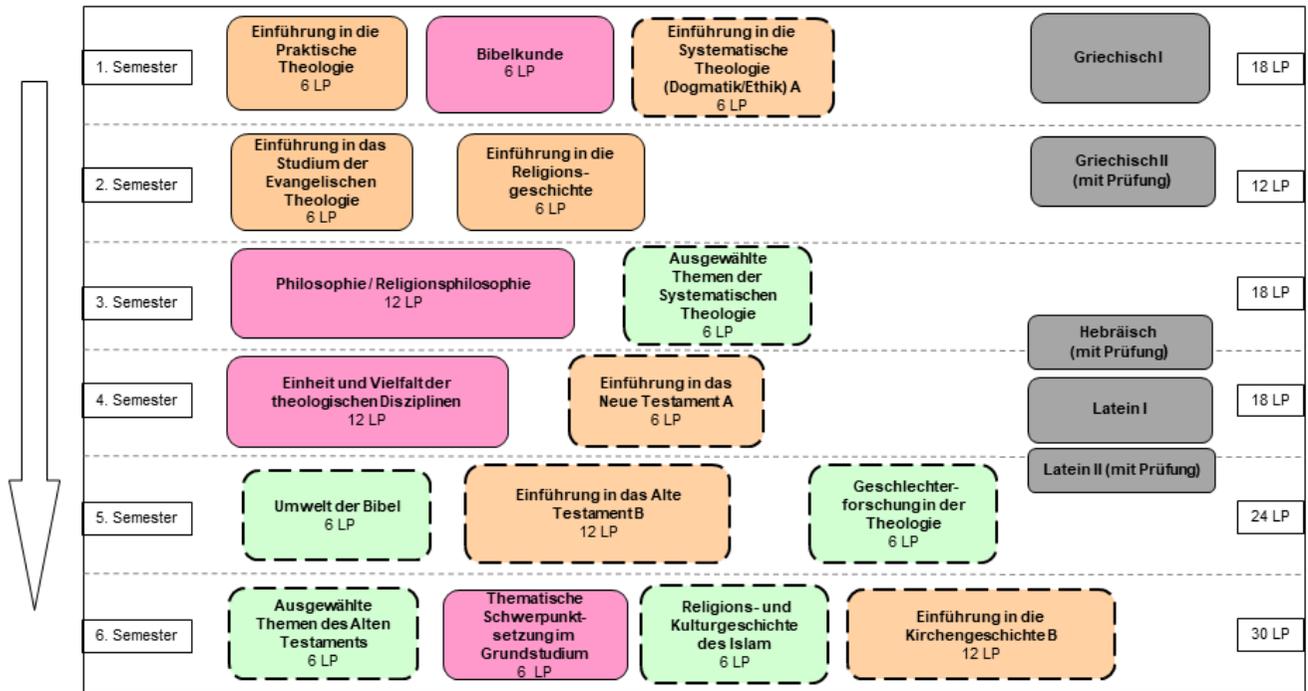


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss	Sprachen
Pflichtmodule:							
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis		
Wahlpflichtmodule:							
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis		

Grundstudium (inklusive Sprachen) – Beginn Sommersemester

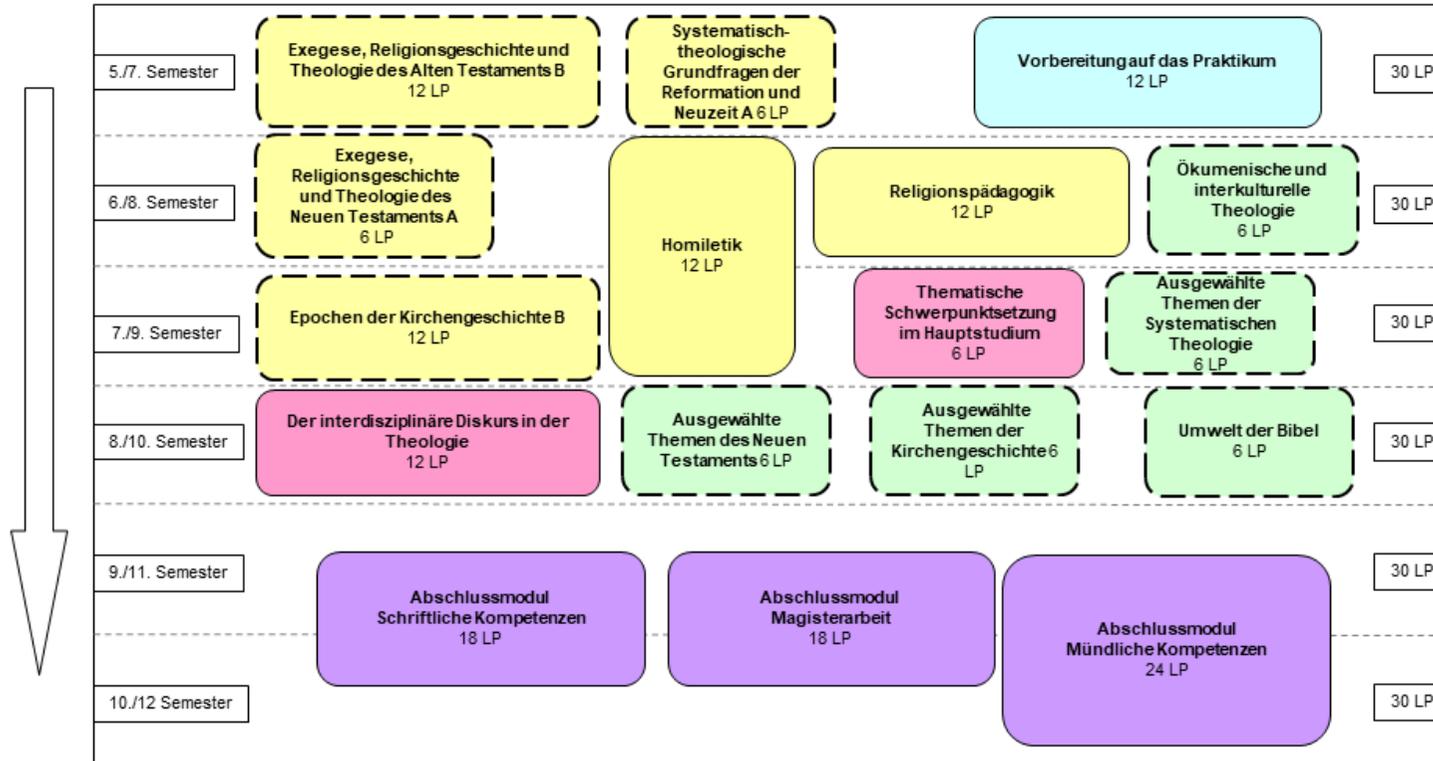
Grundstudium – Studienbeginn zum Sommersemester



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss	Sprachen
Pflichtmodule:							
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis		
Wahlpflichtmodule:							
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis		

Hauptstudium



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie <i>Introduction to the Study of Protestant Theology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die theologischen Themenfelder zu benennen, theologische Denkstrukturen und die jeweils fachspezifischen Perspektiven der einzelnen Disziplinen differenziert darzustellen und mit Menschen unterschiedlicher Frömmigkeitsstile und Überzeugungen konstruktiv zu kommunizieren. Sie können die Bedeutung von Genderfragen benennen und beherrschen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. In Studienleistung- und Modulprüfung erproben sie grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Protokoll (2-3 S.) <u>Modulprüfung:</u> Kommentierte Bibliographie (ca. 3-5 S./2 Wochen)
Einführung in das Alte Testament A <i>Introduction to the Old Testament A</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen und können diese exemplarisch auf biblische Texte anwenden; sie kennen und verwenden Hilfsmittel exegetischer Arbeit (methodische Kompetenz). Die Studierenden können alttestamentliche Quellen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten analysieren, verschiedene alttestamentliche theologische Konzeptionen differenzieren und sie kennen zentrale Themen des AT (historische Kompetenz). Sie erkennen und deuten philologische und semantische Charakteristika eines biblischen Textes, verwenden exegetische Fachsprache und begründen eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden (sprachliche Kompetenz). Die Studierenden können eigene Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden und kommen zu exegetisch begründeten eigenen Einschätzungen, die für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie aufgeschlossen sind (hermeneutische Kompetenz).	Hebraicum	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (180 Min.)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the Old Testament B (with Term Paper)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden kennen exegetische Methoden in ihren spezifischen Fragestellungen und hermeneutischen Voraussetzungen und können diese exemplarisch auf biblische Texte anwenden; sie kennen und verwenden Hilfsmittel exegetischer Arbeit (methodische Kompetenz).</p> <p>Die Studierenden analysieren alttestamentliche Quellen in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und theologischen Kontexten, sie differenzieren verschiedene alttestamentliche theologische Konzeptionen und kennen zentrale Themen des AT (historische Kompetenz).</p> <p>Sie erkennen und deuten philologische und semantische Charakteristika eines biblischen Textes, verwenden exegetische Fachsprache und begründen eigene Positionen mithilfe exegetischer Methoden (sprachliche Kompetenz).</p> <p>Die Studierenden können eigene Vorannahmen und biblische Aussagen unterscheiden und kommen zu exegetisch begründeten eigenen Einschätzungen, die für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie aufgeschlossen sind (hermeneutische Kompetenz).</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich des Alten Testaments auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten</p>	Hebraicum	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Einführung in das Neue Testament A <i>Introduction to the New Testament A</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen und verantworteten Interpretation von neutestamentlichen Texten und zu deren Darstellung in wissenschaftlich angemessener Form. Dazu gehören die sichere Anwendung historisch-kritischer Methoden der Textauslegung, Problembewusstsein bezüglich hermeneutischer Voraussetzungen im Prozess des Textverstehens sowie der Umgang mit Hilfsmitteln. Sie sind mit o.g. Inhalten vertraut und sensibilisiert für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen (Geschlecht, Klasse, Ethnie...).</p>	Graecum; empfohlen: Bibelkunde des Neuen Testaments	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (180 Min.)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the New Testament B (with Term Paper)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen und verantworteten Interpretation von neutestamentlichen Texten und zu deren Darstellung in wissenschaftlich angemessener schriftlicher Form. Dazu gehören die sichere Anwendung historisch-kritischer Methoden der Textauslegung, Problembewusstsein bezüglich hermeneutischer Voraussetzungen im Prozess des Textverstehens sowie der Umgang mit Hilfsmitteln. Sie sind mit o.g. Inhalten vertraut und sensibilisiert für die Bedeutung sozialer Rollenzuschreibungen (Geschlecht, Klasse, Ethnie...). Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich des Neuen Testaments auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten.	Graecum; empfohlen: Bibelkunde des Neuen Testaments	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Einführung in die Kirchengeschichte A <i>Introduction to Church History A</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden das Christentum als geschichtliche Größe wissenschaftlich verantwortet wahrnehmen. Sie erschließen Quellen und erkennen geschichtliche Zusammenhänge mit historisch-kritischen Methoden. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven und den ökumenischen Horizont. Sie können dies in den jeweiligen Prüfungsformaten demonstrieren, und entweder im direkten mdl. Prüfungsgespräch ihre Kenntnisse abrufen und in Übertragung auf spezifische Fragen kommunizieren. Sie können dies ebenfalls im Rahmen einer Klausur und angesichts einer oder weniger exemplarischer Fragen mit der Möglichkeit zur differenzierten Entfaltung ihrer Kenntnisse. Oder dies erfolgt im Rahmen einer kleinen Hausarbeit in einem abgegrenzten Zeitraum mit einer Fragestellung unter Demonstration ihrer Fähigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte.	Latinum	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S./3 Wochen)
Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit)	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind zur wissenschaftlich verantworteten Wahrnehmung des Christentums als geschichtlicher Größe fähig. Sie erschließen Quellen und erkennen geschichtliche Zusammenhänge mit historisch-kritischen Methoden. Ihre	Latinum	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Introduction to Church History B (with Term Paper)</i>				<p>differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven und den ökumenischen Horizont.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich der Kirchengeschichte auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten:</p>		
<p>Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A</p> <p><i>Introduction to Systematic Theology (Dogmatics/Ethics) A</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden haben einen Überblick über den geschichtlichen Kontext, die thematische Entfaltung und die gegenwärtige Bedeutung dogmatischer wie ethischer Grundpositionen gewonnen. Sie kennen methodische, analytische und hermeneutische Zugangsweisen zur eigenständigen Erschließung zentraler systematisch-theologischer Problemstellungen, und sind in der Lage, Ansatzpunkte für die Entfaltung von eigenständiger dogmatischer und ethischer Urteilsbildung zu entwickeln.</p> <p>Sie können dies in den jeweiligen Prüfungsformaten demonstrieren, und entweder im direkten mdl. Prüfungsgespräch ihre Kenntnisse abrufen und in Übertragung auf spezifische Fragen kommunizieren. Sie können dies ebenfalls im Rahmen einer Klausur und angesichts einer oder weniger exemplarischer Fragen mit der Möglichkeit zur differenzierten Entfaltung ihrer Kenntnisse. Oder dies erfolgt im Rahmen einer kleinen Hausarbeit in einem abgegrenzten Zeitraum mit einer Fragestellung unter Demonstration ihrer Fähigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte.</p>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S./3 Wochen)
<p>Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) B (mit Hausarbeit)</p> <p><i>Introduction to Systematic Theology</i></p>	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden eignen sich einen Überblick über den geschichtlichen Kontext, die thematische Entfaltung und die gegenwärtige Bedeutung dogmatischer wie ethischer Grundpositionen an. Sie kennen methodische, analytische und hermeneutische Zugangsweisen zur eigenständigen Erschließung zentraler systematisch-theologischer Problemstellungen, entwickeln Ansatzpunkte für die Entfaltung eigenständiger dogmatischer und ethischer Urteilsbildung</p>	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Dogmatics/Ethics) B (with Term Paper)</i>				Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich der Systematischen Theologie auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten.		
Einführung in die Praktische Theologie <i>Introduction to Practical Theology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden entwickeln Wahrnehmungs- und Selbstreflexionsfähigkeit in Bezug auf religiöse Praxis in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen, zeit- und theologiegeschichtlichen Kontext und können dabei zwischen Kommunikation über Religion und religiöser Kommunikation sowie zwischen Deskriptivität und Normativität unterscheiden und beides sinnvoll aufeinander beziehen. Sie kennen Hilfsmittel des praktisch-theologischen Arbeitens und erwerben die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Arbeitsweisen sowie Methodenkompetenz.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.)
Einführung in die Religionsgeschichte <i>Introduction to the History of Religions</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden zeigen selbstkritische Offenheit gegenüber anderen Religionen und Kulturen. Sie beschreiben religiöse Überzeugungen und Praktiken, die nicht die eigenen sind, mit Methoden der Religionswissenschaft so, dass die Beschreibung sowohl dem Selbstverständnis der Anhänger_innen der betreffenden Religion als auch den Anforderungen kritischer wissenschaftlicher Analyse gerecht wird. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge im Selbststudium so zu erschließen, dass sie dabei religionswissenschaftlich verantwortete von apologetisch verzeichnender Literatur unterscheiden können. Sie können dies in den jeweiligen Prüfungsformaten demonstrieren, und entweder im direkten mdl. Prüfungsgespräch ihre Kenntnisse abrufen und in Übertragung auf spezifische Fragen kommunizieren. Sie können dies ebenfalls im Rahmen einer Klausur und angesichts einer oder weniger exemplarischer Fragen mit der Möglichkeit zur differenzierten Entfaltung ihrer Kenntnisse. Oder dies erfolgt im Rahmen einer kleinen Hausarbeit in einem abgegrenzten Zeitraum mit einer	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S./3 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fragestellung unter Demonstration ihrer Fähigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte.		
Bibelkunde <i>The Bible: Its Structure and Contents</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse des Aufbaus und der zentralen Themen der biblischen Schriften. Sie sind in der Lage, Texte und Themen aufzufinden; thematische Zusammenhänge wahrzunehmen und die jeweiligen Akzentuierungen eines Themas zu differenzieren. Zudem erwerben sie Wissen um die kulturelle Bedeutung der Bibel.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Prüfung im AT: Klausur (45. Min.) / oder mündliche Einzelprüfung (15 Min.), 3 LP; und 2. Prüfung im NT: Klausur (45. Min.) oder mündliche Einzelprüfung (15 Min.), 3 LP.
Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen <i>Plurality and Unity in the Fields of Theological Studies</i>	12	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden unterscheiden in theologischen Fragestellungen und Problemen verschiedene wissenschaftliche Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen und gewinnen dadurch in fachübergreifender Hinsicht ein selbstständiges Argumentations- und Urteilsvermögen. Darin entwickeln sie hermeneutisch wie systematisch ein Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten, können die fachspezifischen Methoden sachgemäß anwenden und die jeweiligen ergebnisorientierten Relevanzen einschätzen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (20 Min.) oder Essay (ca. 5-8 S./2 Wochen)
Thematische Schwerpunktsetzung im Grundstudium <i>Thematic Focus in Basic Studies</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden können eigene Schwerpunkte im Studium setzen. Sie sind in der Lage, theologische Sachverhalte schriftlich darzustellen und zu reflektieren.	Einführung in das Alte Testament B oder Einführung in das Neue Testament B oder Einführung in die Kirchengeschichte B oder Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik B	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Thematische Schwerpunktsetzung im Hauptstudium <i>Thematic Focus in Advanced Studies</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden setzen eigene Schwerpunkte im Studium. Sie sind in der Lage, theologische Fragestellungen einzuschätzen, wissenschaftliche Sachverhalte schriftlich darzustellen, zu reflektieren und zu beurteilen.	Zwischenprüfung	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Philosophie / Religionsphilosophie <i>Philosophy / Philosophy of Religion</i>	12	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erfassen und beurteilen (religions-)philosophische Problemstellungen und Argumentationsstrukturen und ordnen diese philosophiegeschichtlich ein.		<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Vorbereitung auf das Praktikum <i>Preparation for the internship</i>	12	Pflichtmodul	Praxismodul	Die Studierenden sind in der Lage, kirchliches Handeln und Pfarrdienst kontextsensibel zu reflektieren. Die eigenen Erfahrungen in Kirche, Gemeinde und Schule können angemessen wiedergegeben, analysiert und reflektiert werden. Die Studierenden sind in der Lage, Theorie und Praxis in ein angemessenes Verhältnis zu setzen und weiterführende Fragestellungen an ihr Theologiestudium zu entwickeln. Studierende, die das Kirchliche Examen anstreben, gewinnen begründete Vorstellungen über die Aufgaben und Herausforderungen des Pfarrberufs und reflektieren ihre berufliche Perspektive. Studierende, die die Magisterprüfung anstreben, gewinnen exemplarisch Einblick in Felder religiöser Berufspraxis und entwickeln Perspektiven für eine eigene Berufstätigkeit.	Einführung in die Praktische Theologie und drei weitere Basismodule	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (10-15 S./4 Wochen) Unbenotetes Modul
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig	Einführung in das Alte Testament A oder B; Einführung in die Bibel: Schwerpunkt Altes Testament	<u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (180 Min.)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Exegesis and Theology of the Old Testament in Its Religious Environment A</i>				zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.		
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments B (mit Hausarbeit) <i>Exegesis and Theology of the Old Testament in Its Religious Environment B (with Term Paper)</i>	12	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse. Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich des Alten Testaments auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten.	Zwischenprüfung oder Einführung ins Alte Testament A (Lehramt Hebräisch)	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A <i>Exegesis and Theology of the New Testament in its Religious Environment A</i>	6	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und forschungsgeschichtliche Diskurse, und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse neutestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.	Einführung in das Neue Testament A oder B; Einführung in die Bibel: Schwerpunkt Neues Testament	<u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (180 Min.)
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments B (mit Hausarbeit)	12	Wahlpflicht-modul	Aufbau-modul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetischen Kenntnisse und hermeneutischen Kompetenzen und üben eine kritische Wahrnehmung des eigenen Vorverständnisses und der Fremdheit der Texte ein. Sie gewinnen Einblick in überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge und	Zwischenprüfung	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Exegesis and Theology of the New Testament in its Religious Environment B (with Term Paper)</i>				<p>forschungsgeschichtliche Diskurse und können Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form schriftlich darstellen. Sie sind fähig zu methodisch verantwortetem Transfer der Ergebnisse neutestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und erlangen Urteilsfähigkeit im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich des Neuen Testaments auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten.</p>		
<p>Epochen der Kirchengeschichte A</p> <p><i>Epochs of Church History A</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Die Studierenden sind über Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte anhand einer Epoche exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven, ökumenische und interreligiöse Aspekte und das Verhältnis von Christentum und Judentum.</p> <p>Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.</p> <p>Sie können dies in den jeweiligen Prüfungsformaten demonstrieren, und entweder im direkten mdl. Prüfungsgespräch ihre Kenntnisse abrufen und in Übertragung auf spezifische Fragen kommunizieren. Sie können dies ebenfalls im Rahmen einer Klausur und angesichts einer oder weniger exemplarischer Fragen mit der Möglichkeit zur differenzierten Entfaltung ihrer Kenntnisse. Oder dies erfolgt im Rahmen einer kleinen Hausarbeit in einem abgegrenzten Zeitraum mit einer</p>	Einführung in die Kirchengeschichte A oder B	<u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S./3 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fragestellung unter Demonstration ihrer Fähigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte.		
Epochen der Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit) <i>Epochs of Church History B (with Term Paper)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden sind über Hauptprobleme der Kirchen- und Theologiegeschichte anhand einer Epoche exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven, ökumenische und interreligiöse Aspekte und das Verhältnis von Christentum und Judentum. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt. Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich der Kirchengeschichte auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten.	Zwischenprüfung	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Systematisch-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit A <i>Systematic-theological fundamental questions of the Reformation and modern times A</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der zentralen systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden. Sie können dies in den jeweiligen Prüfungsformaten demonstrieren, und entweder im direkten mdl. Prüfungsgespräch ihre Kenntnisse abrufen und in Übertragung auf spezifische Fragen kommunizieren. Sie können dies ebenfalls im Rahmen einer Klausur und angesichts einer oder weniger exemplarischer	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A oder B	<u>Modulprüfung:</u> mündliche Einzelprüfung (20 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Essay (8-10 S./3 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fragen mit der Möglichkeit zur differenzierten Entfaltung ihrer Kenntnisse. Oder dies erfolgt im Rahmen eines Essays in einem abgegrenzten Zeitraum mit einer Fragestellung unter Demonstration ihrer Fähigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte.		
Systematisch-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit B (mit Hausarbeit) <i>Systematic-theological fundamental questions of the Reformation and modern times) B (with Term Paper)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der zentralen systematisch-theologischen Lehrbildung und verfügen über methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden. Die Studierenden sind in der Lage, sich über einen abgegrenzten Zeitraum schriftlich mit einem vorgegebenen Problem aus dem Bereich der Systematischen Theologie auseinanderzusetzen und diesen anhand vorgegebener Fragestellungen unter Anwendung der erworbenen Fähigkeiten zu bearbeiten.	Zwischenprüfung	<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Homiletik <i>Homiletics</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden können Kommunikation über Religion und religiöse Kommunikation unterscheiden und entsprechende Formate analysieren und bewerten. Sie können selbst religiös kommunizieren und den jeweiligen Kontext (Gottesdienst, Kasualien, Fest- und Feiertage, gesellschaftliche Öffentlichkeit) angemessen berücksichtigen. Sie können homiletische Positionen argumentativ vertreten, entwickeln ein Problembewusstsein für die Chancen und Grenzen religiöser Rede und werden selbst religiös sprachfähig.	Zwischenprüfung	<u>Studienleistung:</u> Portfolio <u>Modulprüfung:</u> Predigtarbeit (15-20 S./4 Wochen)
Religionspädagogik <i>Religious Education</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden bauen bildungstheoretische und fachdidaktische Kompetenzen (analytisch und operativ) auf. Sie reflektieren fachliche Logiken als Grundlage didaktischer Entscheidungen mit Blick auf theologische / religiöse Schlüsselfragen und Themen und entwickeln curriculare Urteils- und Planungsfähigkeit im Blick auf verschiedene religionspädagogische Lerngruppen und Lernorte. Sie können	Einführung in die Praktische Theologie	<u>Modulprüfung:</u> Praktisch-theologische/religionspädagogische Ausarbeitung (15-20 S./4 Wochen)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				insbesondere den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen bildungstheoretisch reflektieren sowie begründen und kennen sich mit den professionstheoretischen Grundlagen unterrichtlicher Praxis aus. Sie beziehen sich kritisch und produktiv auf religionsdidaktische Konzeptionen und erproben und evaluieren diese konkret in Projekten.		
Der interdisziplinäre Diskurs in der Theologie <i>Interdisciplinary Discourse in Theology</i>	12	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, fachübergreifend theologische Fragestellungen und Probleme sowie verschiedene wissenschaftliche Perspektiven, Prämissen und Zielsetzungen eigenständig zu beurteilen und argumentativ zu erörtern. Sie haben ein hermeneutisches wie systematisches Bewusstsein für begriffliche, sprachlich-stilistische wie argumentative Besonderheiten ausgeprägt, können die fachspezifischen Methoden sicher anwenden und die jeweiligen ergebnisorientierten Relevanzen bewerten.	Einheit und Vielfalt der theologischen Disziplinen	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (20 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5-8 S./2 Wochen)
Umwelt der Bibel <i>Cultures and Literatures Adjacent to the Bible</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erfassen übergreifende Vorstellungen und politische Konstellationen der antiken Welt und gehen kritisch mit schriftlichen, ikonographischen und archäologischen Quellen um (historische Kompetenz). Sie verstehen und deuten antike Religionen von deren eigenen Voraussetzungen her (religionsgeschichtliche Kompetenz). Sie lernen die Literatur und Schriftauslegung des antiken Judentums kennen (methodische Kompetenz). Sie erkennen die kulturelle Einbettung der Bibel in ihre Umwelt und machen dies in der Interpretation von biblischen Texten fruchtbar (hermeneutische Kompetenz).	Keine; besondere Sprachkenntnisse empfohlen ggf.	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Schlüsselqualifikationen Key Qualifications	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in verschiedenen Bereichen erworben, u.a. haben sie spezifische Qualifikationen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Arbeitens gesammelt, das Projekt- und Zeitmanagement kennengelernt, Sprachkenntnisse in studienrelevanten Bereichen erworben und sind in der Lage Netzwerke zu bilden. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre (sozial-)kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Bericht (2-5 S./2 Wochen) oder Präsentation (20 Min. je Studierender/m)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				und erweitern ihre fachbezogene und fachübergreifende persönliche Kompetenz.		Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte <i>Selected Topics from the Old Testament I: Interpretation of Old Testament Texts</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen die im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenzen im Blick auf die Auslegung alttestamentlicher Texte. Sie analysieren zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung auf ihre Voraussetzungen hin und kommen zu begründeten eigenen Einschätzungen. Sie leisten einen methodisch verantworteten Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und sind urteilsfähig im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.	Einführung in das Alte Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S. /3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S. /2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie <i>Selected Topics from the Old Testament II: History, Religious History, Theology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung theologischer Zusammenhänge. Sie vertiefen ihre Kenntnisse der Geschichte und Religionsgeschichte des ersten vorchristlichen Jahrtausends und sind kompetent im Umgang mit biblischen und außerbiblischen Quellentexten (einschließlich archäologischer und ikonographischer Quellen). Sie können Themen der alttestamentlichen Theologie und Religionsgeschichte differenziert darstellen sowie Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	Einführung in das Alte Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S. /3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt <i>Languages and Literatures of Ancient Israel and Adjacent Cultures</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Fähigkeiten in Quellsprachen aus dem Mittelmeerraum des ersten vorchristlichen Jahrtausends erworben oder vertieft und können ausgewählte Themen biblischer und außerbiblicher Literaturen erarbeiten. Sie sind in der Lage, historische Grundlagen und kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Alten Israel und seinen Nachbarkulturen zu reflektieren. Sie nehmen die historischen und geistesgeschichtlichen Bedingungen wahr, die zum Werden des Alten Testaments beigetragen haben.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S. /3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S. /2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt <i>Themes and Topics from New Testament Studies I: Narratives in Cultural and Theological Dimensions</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung übergreifender historischer, kulturgeschichtlicher und literarischer Zusammenhänge, erwerben Grundkenntnisse der Literatur- und Sozialgeschichte, sind kompetent im Umgang mit Quellentexten aus jüdischer, griechisch-römischer und frühchristlicher Antike. Sie können wichtige Personen und Bewegungen historisch-kritisch rekonstruieren, Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	Einführung in das Neue Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (8-10 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (8-10 S./3 Wochen) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur <i>Themes and Topics from New Testament Studies II: Letters in Cultural and Theological Dimensions</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung theologischer Zusammenhänge, erwerben Grundkenntnisse der Religionsgeschichte und sind kompetent im Umgang mit Quellentexten aus jüdischer, griechisch-römischer und frühchristlicher Antike (einschließlich nichtliterarischer Quellen). Sie können Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	Einführung in das Neue Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (8-10 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (8-10 S./3 Wochen) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-,	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung übergreifender kultur-, sozial- und religionsgeschichtlicher Zusammenhänge, erwerben vertiefte Einblicke in die aktuelle Forschungsdiskussion zur Entstehung des Christentums und können wichtige theologische und ethische Themen selbstständig identifizieren und bearbeiten. Sie können Themen der neutestamentlichen	Einführung in das Neue Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung einer Seminarleistung (8-10 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (8-10 S./3 Wochen) oder

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Religions-, und Sozialgeschichte <i>Themes and Topics from New Testament Studies III: Theology and Ethics in Early Christianity and Its Cultural, Religious and Socio-historical Environment</i>				Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.		mündliche Einzelprüfung (20 Min.) Unbenotetes Modul
Ökumenische und interkulturelle Theologie <i>Ecumenical and Intercultural Theology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme und Themen der Ökumenischen und Interkulturellen Theologie exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und religionsgeschichtlichen Entwicklungen und gegenwärtigen Problemkonstellationen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen konfessionellen und kulturellen Gestalten des Christentums in ihrem jeweiligen soziokulturellen und religionsgeschichtlichen Kontext differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients <i>Christian Oriental Languages and Literatures</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind in der Lage Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen abend- und morgenländischem Christentum zu reflektieren und dadurch ein eurozentrisches Geschichtsbild zu überwinden.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte <i>Selected Topics from Church History I: Ancient, Medieval and Eastern Church History</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte in Alter Kirche, Mittelalter und (epochenübergreifend) den Ostkirchen exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven, ökumenische und interreligiöse Aspekte und das Verhältnis von Christentum und Judentum. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Einführung in die Kirchengeschichte A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Literaturbericht (5-8 S./2 Wochen) oder Essay (5-8 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte <i>Selected Topics from Church History II: Reformation, Modern and Contemporary Church History</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte im Reformationszeitalter, der Neuzeit und der neuesten Zeit (Zeitgeschichte) exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven, ökumenische und interreligiöse Aspekte und das Verhältnis von Christentum und Judentum. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Einführung in die Kirchengeschichte A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Literaturbericht (5-8 S./2 Wochen) oder Essay (5-8 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der breiteren systematisch-theologischen Lehrbildung mit dem Schwerpunkt Dogmatik und verfügen über diverse methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer, gesellschaftlich-kultureller, ästhetischer etc.	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A oder B	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Selected Topics from Systematic Theology: Focus on dogmatics</i>				Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.		Studierender/m); 3 LP und 2. mündliche Einzelprüfung (20 Min.); 3 LP Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie <i>Selected Topics from Systematic Theology: Focus on philosophy on religions</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden kennen den problemgeschichtlichen Kontext der breiteren systematisch-theologischen Lehrbildung mit dem Schwerpunkt Religionsphilosophie..Nach Abschluss des Moduls „Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie mit dem Schwerpunkt Religionsphilosophie verfügen die Studierenden über diverse methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer, philosophischer und allgemein weltanschaulicher Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A oder B	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m); 3 LP und 2. mündliche Einzelprüfung (20 Min.), 3 LP Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Sozialethik <i>Selected Topics from Social Ethics</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden haben Kenntnisse von klassischen ethischen Theorien aus Geschichte und Gegenwart. Sie können diese Theorien auf konkrete ethische Fragen beziehen und sich ein eigenständiges ethisches Urteil bilden.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m), 3 LP und 2. mündliche Einzelprüfung (20 Min.), 3 LP

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						Unbenotetes Modul
Bioethik <i>Bioethics</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, auf Basis ihres ethischen Grundwissens in unterschiedlichen (biologischen und medizinischen) Problemfeldern (bio-)ethischen Problemanamnese und Urteilsbildung durchzuführen.	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A/B oder äquivalente Kenntnisse	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m), 3 LP und 2. mündliche Einzelprüfung (20 Min.), 3 LP Unbenotetes Modul
Geschlechterforschung in der Theologie <i>Gender Studies in Theology</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden kennen die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die christliche Theologie und ihre Praxis in Universität, Kirche und Gesellschaft. Sie wissen um die Wechselwirkung der Kategorie Geschlecht mit anderen Kategorien z.B. Hautfarbe, sozialer Status etc. Sie sind fähig, Entstehungsbedingungen von Geschlechterverhältnissen sowie feministische, intersektionale und andere ideologiekritische Theorien zur Konstruktion von Geschlecht zu analysieren und deren wissenschaftstheoretische Implikationen zu erkennen. Sie erkennen die Bedeutung von Geschlecht in der Produktion und Interpretation von biblischen, wissenschaftlich-theologischen, religiösen und didaktischen Texten und analysieren Sprache auf Geschlechtergerechtigkeit hin bzw. können selbst geschlechtergerechte Sprache verwenden. Sie begreifen die Kontext- und Erfahrungsbezogenheit der eigenen Geschlechtsrolle und erkennen Handlungsmöglichkeiten zur Veränderung der vorfindlichen Geschlechterverhältnisse.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Poimenik und Pastoralpsychologie <i>Pastoral Care and Pastoral Psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden können Seelsorge als komplexes, plurales und situativ bestimmtes Arbeitsfeld erkennen und feldspezifisch argumentieren. Sie kennen einschlägige Konzepte und professionelle Standards und Methoden der Selbst- und Rollenreflexion. Sie erlangen die Fähigkeit, die Bedeutung von Krisen und Konflikten in der Lebensgeschichte und ihre Auswirkungen auf religiöse Überzeugungen wahrzunehmen, und entwickeln Einfühlungs- und Distanzkompetenz gleichermaßen.		<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie <i>Selected Topics from Practical Theology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen ausgewählte praktisch-theologische Forschungsfelder. Sie erkunden und erproben exemplarisch Religion als kulturelle und berufliche Praxis und lernen, religiöse Phänomene hermeneutisch zu reflektieren.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Religions- und Kulturgeschichte des Islam <i>Historical, Religious and Cultural Dimensions of Islam</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertiefte und differenzierte Kenntnisse islamischer Subsysteme. Sie beschreiben den Islam mit religionswissenschaftlichen Methoden unter Aufarbeitung perspektivischer Distanz und Nähe. Sie sind befähigt zur selbstständigen Erarbeitung von Sachzusammenhängen.	Einführung in die Religionsgeschichte (oder BM Grundlagen der Religionswissenschaft (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft) oder Äquivalente Kenntnisse und Qualifikationen)	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft <i>Selected Topics from Religious Studies and the History of Religions</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über Religionen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart. Ihre Perspektive speist sich aus einer religionswissenschaftlichen Theorie- und Methodenreflexion unter Aufarbeitung von Distanz und Nähe zum Gegenstand. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge sowie Fachliteratur im Selbststudium zu erschließen.	Einführung in die Religionsgeschichte (oder BM Grundlagen der Religionswissenschaft (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft) oder Äquivalente Kenntnisse und Qualifikationen)	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte <i>Introduction to Early Christian and Byzantine Art and Archaeology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur frühchristlichen und byzantinischen Kultur von den Anfängen in der christlichen Spätantike im 3./4. Jh. n. Chr. bis in das 15. Jh. n. Chr. Neben den wichtigsten Denkmälergattungen der frühchristlichen und byzantinischen Kunst und Architektur haben die Studierenden nach Abschluss des Moduls die fachspezifische Terminologie erlernt, und können archäologische und kunsthistorische Methoden und Hilfsmittel zur Interpretation von Kunst und Architektur anwenden.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (max. 10 S.) <u>Modulprüfung:</u> Referat (20 Min. je Studierender/m) oder Klausur (60 Min.) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zum kulturgeschichtlichen Hintergrund und zu Objekt- und Denkmälergattungen aus dem Themenfeld der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte. Sie können ein exemplarisch ausgewähltes Thema selbstständig bearbeiten und differenziert mit methodisch unterschiedlichen Interpretationsansätzen umgehen. Darüber hinaus sind sie in der	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (83100) (oder Äquivalent)	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (max. 10 S.) <u>Modulprüfung:</u> Referat (20 Min. je Studierender/m)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Selected Topics in Early Christian and Byzantine Art and Archaeology I</i>				Lage eigene Thesen zu entwickeln und sich kritisch mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Anhand der selbstständigen Bearbeitung eines exemplarisch ausgewählten Themas werden die differenzierte Auseinandersetzung mit methodisch unterschiedlichen Interpretationsansätzen, der kritische Umgang mit dem aktuellen Forschungsstand und die Entwicklung eigener Thesen eingeübt.		oder Klausur (60 Min.) Unbenotetes Modul
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II <i>Selected Topics in Early Christian and Byzantine Art and Archaeology II</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden ein exemplarisch ausgewähltes Thema selbstständig bearbeiten, sich differenziert mit unterschiedlichen methodischen Interpretationsansätzen auseinanderzusetzen, den aktuellen Forschungsstand kritisch widerspiegeln und eigene Thesen schriftlich darstellen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen von Exkursionen die spätantik-byzantinische Topographie kennenzulernen und sich vor Ort intensiv mit Bauwerken und deren Ausstattung, Nekropolen und Stadtanlagen bzw. Originalwerken in Sammlungen und Museen auseinanderzusetzen. Sie sind in der Lage, archäologische und kunsthistorische Methoden anhand von Originalobjekten und archäologischen Befunden anzuwenden.	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte oder Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (max. 10 S.) <u>Moduleilprüfungen:</u> 1. Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m), 3 LP und 2. schriftliche Zusammenfassung (ca. 5 S., /2 Wochen) oder Exkursionsbericht (ca. 5 S./2 Wochen); 3 LP Unbenotetes Modul
Forschungsschwerpunkte im Alten Testament <i>Research Focus on the Old Testament</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetische Argumentations- und Urteilsfähigkeit und erarbeiten selbstständige Beiträge zur aktuellen alttestamentlichen Forschung. Sie sind fähig, diese in angemessener Form zu präsentieren und Beiträge von MitforscherInnen kritisch und konstruktiv wahrzunehmen. Sie erwerben einen vertieften Einblick in die Verknüpfung alttestamentlicher Wissenschaft mit anderen theologischen Teildisziplinen und in die interdisziplinären Überschneidungen	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs (20 Min. je Studierender/m)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				mit anderen Fachrichtungen (Altorientalistik, Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft uvm.).		Unbenotetes Modul
Forschungsschwerpunkte im Neuen Testament <i>Research Focus on the New Testament</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden vertiefen ihre exegetische Argumentations- und Urteilsfähigkeit und erarbeiten selbstständige Beiträge zur aktuellen neutestamentlichen Forschung. Sie sind fähig, diese in angemessener Form zu präsentieren und Beiträge von MitforscherInnen kritisch und konstruktiv wahrzunehmen. Sie haben einen vertieften Einblick in die Verknüpfung neutestamentlicher Wissenschaft mit anderen theologischen Teildisziplinen und in die interdisziplinären Überschneidungen mit anderen Fachrichtungen (Literaturwissenschaft, Altphilologie, Judaistik, Semitistik, Orientalistik, Religionsgeschichte, Papyrologie, Epigraphik, Alte Geschichte uvm.). Sie erweitern ihre Kenntnis antiker Literatur und deren Quellsprachen.	Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs (20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Forschungsschwerpunkte in der Kirchengeschichte <i>Research Focus on Church History</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über aktuelle Themen, Fragestellungen und Methoden der kirchengeschichtlichen Forschung orientiert. Sie sind in der Lage, neue thematische und methodische Zugänge zur Kirchen- und Theologiegeschichte kritisch zu beurteilen und in eigenen Forschungsvorhaben anzuwenden.	Epochen der Kirchengeschichte A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs (20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Forschungsschwerpunkte in der Dogmatik <i>Research Focus on dogmatics</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über eine vertiefte Kenntnis der historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte der systematisch-theologischen Lehrbildung. Sie können die diversen methodischen, analytischen und hermeneutischen Standards erschließen und für die eigenständige Erschließung theologischer Problemstellungen anwenden. Desiderata der Forschung werden selbstständig erkannt, ihre Bearbeitung thematisch entfaltet, argumentativ stringent und begrifflich präzise erörtert und einer eigenständigen Beurteilung unterzogen.	Systematisch-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs (20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschungsschwerpunkte in der Sozialethik <i>Research Focus on Social Ethics</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage sozialetische Themen und Debatten zu erörtern und ihren Einfluss auf die eigene Forschungstätigkeit zu beurteilen. .	Ausgewählte Themen der Sozialethik	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation (20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Forschungsschwerpunkte in der Praktischen Theologie und Religionspädagogik <i>Research Focus on Practical Theology and Religious Education</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden lernen exemplarisch, sich in der gegenwärtigen Forschungsdiskussion der Praktischen Theologie zu orientieren, Ideen für eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, diese mit anderen zu diskutieren und Methoden dafür auszuwählen („Forschungsdesign“).	Homiletik oder Religionspädagogik	<u>Modulprüfung:</u> Exposé (8-10 S./2-3 Wochen) Unbenotetes Modul
Forschungsschwerpunkte in der Religionsgeschichte <i>Research Focus on the History of Religions</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden gehen eigenständig wissenschaftlich verantwortet mit religionsgeschichtlichen Quellen um und haben Verständnis für das geschichtliche Gewordensein kultureller und religiöser Phänomene im Rahmen eines Kulturvergleichs. Dabei wenden sie Theorien zur Analyse kultureller und religiöser Phänomene an.	Einführung in die Religionsgeschichte oder äquivalente Kenntnisse	<u>Modulprüfung:</u> Präsentation eines eigenen wiss. Entwurfs (20 Min. je Studierender/m) Unbenotetes Modul
Abschlussmodul Schriftliche Kompetenzen <i>Integration: Written Examination</i>	18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Studierenden zeigen theologische Kompetenz, indem sie Themen, Methoden und Auslegungshorizonte der Theologie integrieren und schriftlich zur Darstellung bringen. Sie sind in der Lage, theologisches Wissen im Kontext des jeweiligen Faches problemorientiert zu erschließen und auf zentrale Fragestellungen des jeweiligen Faches anzuwenden. In den Klausuren weisen die Studierenden nach, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden und Hilfsmitteln des jeweiligen Prüfungsfaches Themen selbstständig bearbeiten können.	Zulassung zur Integrationsphase gemäß §§ 36 und 37	<u>Moduleilprüfungen:</u> 1. Klausur (6 LP) 2. Klausur (6 LP) 3. Klausur (6 LP) Die Bearbeitungszeit der Klausuren in den exegetischen Fächern 5 Stunden, in den

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						anderen Fächern 4 Stunden
Abschlussmodul Mündliche Kompetenzen <i>Integration: Oral Examination</i>	24	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Studierenden zeigen eigenständige theologische Kompetenz und Gesprächsfähigkeit, indem sie Themen, Methoden und Auslegungshorizonte der Theologie integrieren und in mündlicher Form präsentieren. Sie sind in der Lage, theologisches Wissen im Kontext des jeweiligen Faches problemorientiert zu erschließen und auf zentrale Fragestellungen des jeweiligen Faches sowie der Theologie als Ganzes anzuwenden. In den mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie ein selbst gewähltes Spezialgebiet beherrschen und in die Zusammenhänge des Faches einordnen, kritisch beurteilen und hermeneutisch einsetzen können.	Zulassung zur Integrationsphase gemäß §§ 36 und 37	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Mündliche Prüfung (4 LP, wenn Klausurfach) 2. Mündliche Prüfung (4 LP, wenn Klausurfach) 3. Mündliche Prüfung (4 LP, wenn Klausurfach) 4. Mündliche Prüfung (6 LP) 5. Mündliche Prüfung (6 LP) Fünf mündliche Prüfungen (je 30 Min. je Studierender/m) (3 mit 4 LP, 2 mit 6 LP)
Abschlussmodul Magisterarbeit <i>Master Thesis</i>	18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Die Studierenden können innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.	Zwischenprüfung + 60 LP aus dem Hauptstudium	<u>Modulprüfung:</u> Magisterarbeit (ca. 60 S.)

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP), Angebote aus der Lehreinheit Rechtswissenschaften		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Nebenfach Rechtswissenschaft aus dem Kombinationsbachelor	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Sozialwissenschaft

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Hauptfach Soziologie im Kombinationsbachelor / M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Orientierungen im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Politikwissenschaft

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Hauptfach Politikwissenschaft im Kombinationsbachelor / M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Philosophie

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Hauptfach Philosophie im Kombinationsbachelor /M.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Psychologie

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Psychologie (6 Semester)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Geschichte		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Hauptfach Geschichte im Kombinationsbachelor / M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Fremdsprachliche Philologien		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Hauptfach Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft im Kombinationsbachelor / M.A. Historisch- vergleichende Sprachwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	24

Nachfolgende Module verwendbar für Module zur außerfachlichen Schwerpunktsetzung (bis zu 24 LP),_Angebote aus der Lehreinheit Erziehungswissenschaft		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A./M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	24

II.

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie <i>Introduction to the Study of Protestant Theology</i>
Einführung in das Alte Testament A <i>Introduction to the Old Testament A</i>
Einführung in das Alte Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the Old Testament B (with Term Paper)</i>
Einführung in das Neue Testament A <i>Introduction to the New Testament A</i>
Einführung in das Neue Testament B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to the New Testament B (with Term Paper)</i>
Einführung in die Kirchengeschichte A <i>Introduction to Church History A</i>

Einführung in die Kirchengeschichte B (mit Hausarbeit) <i>Introduction to Church History B (with Term Paper)</i>
Einführung in die Systematische Theologie A (Dogmatik/Ethik) <i>Introduction to Systematic Theology (Dogmatics/Ethics) A</i>
Einführung in die Systematische Theologie B (Dogmatik/Ethik) (mit Hausarbeit) <i>Introduction to Systematic Theology (Dogmatics/Ethics) B (with Term Paper)</i>
Einführung in die Praktische Theologie <i>Introduction to Practical Theology / Religious Education</i>
Einführung in die Religionsgeschichte <i>Introduction to the History of Religions</i>
Religionspädagogik <i>Religious Education</i>
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Alten Testaments A <i>Exegesis and Theology of the Old Testament in Its Religious Environment A</i>
Exegese, Religionsgeschichte und Theologie des Neuen Testaments A <i>Exegesis and Theology of the New Testament in Its Religious Environment A</i>
Epochen der Kirchengeschichte A <i>Epochs of Church History A</i>
Systematisch-theologische Grundfragen der Reformation und Neuzeit A <i>Systematic-theological fundamental questions of the Reformation and modern times A</i>
Schlüsselqualifikationen Key Qualifications

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden folgende Module exportiert, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Umwelt der Bibel (Export) <i>Cultures and Literatures Adjacent to the Bible</i> (Export)	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden erfassen übergreifende Vorstellungen und politische Konstellationen der antiken Welt und gehen kritisch mit schriftlichen, ikonographischen und archäologischen Quellen um (historische Kompetenz). Sie verstehen und deuten antike Religionen von deren eigenen Voraussetzungen her (religionsgeschichtliche Kompetenz). Sie lernen die Literatur und Schriftauslegung des antiken Judentums kennen (methodische Kompetenz). Sie erkennen die kulturelle Einbettung der Bibel in ihre Umwelt und machen dies in der Interpretation von biblischen Texten fruchtbar (hermeneutische Kompetenz).	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen des Alten Testaments I: Auslegung alttestamentlicher Texte (Export) <i>Selected Topics from the Old Testament I: Interpretation of Old Testament Texts</i> (Export)	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden vertiefen die im BM AT erworbenen sprachlichen und methodischen Kompetenzen im Blick auf die Auslegung alttestamentlicher Texte. Sie analysieren zentrale Modelle der alttestamentlichen Forschung auf ihre Voraussetzungen hin und kommen zu begründeten eigenen Einschätzungen. Sie leisten einen methodisch verantworteten Transfer der Ergebnisse alttestamentlicher Exegese auf aktuelle Fragestellungen und Kontexte und sind urteilsfähig im Blick auf Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse.	Einführung in das Alte Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S. /3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S. /2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen des Alten Testaments II: Geschichte, Religionsgeschichte, Theologie (Export)	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung theologischer Zusammenhänge. Sie vertiefen ihre Kenntnisse der Geschichte und Religionsgeschichte des ersten vorchristlichen Jahrtausends und sind kompetent im Umgang mit biblischen und außerbiblischen Quellentexten (einschließlich archäologischer und ikonographischer Quellen). Sie können Themen der alttestamentlichen Theologie und Religionsgeschichte	Einführung in das Alte Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S. /3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Selected Topics from the Old Testament II: History, Religious History, Theology</i> (Export)				differenziert darstellen sowie Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.		
Sprachen und Literaturen aus dem Alten Testament und seiner Umwelt (Export) <i>Languages and Literatures of Ancient Israel and Adjacent Cultures</i> (Export)	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Fähigkeiten in Quellsprachen aus dem Mittelmeerraum des ersten vorchristlichen Jahrtausends erworben oder vertieft und können ausgewählte Themen biblischer und außerbiblischer Literaturen erarbeiten. Sie sind in der Lage, historische Grundlagen und kulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Alten Israel und seinen Nachbarkulturen zu reflektieren. Sie nehmen die historischen und geistesgeschichtlichen Bedingungen wahr, die zum Werden des Alten Testaments beigetragen haben.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S. /3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S. /2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen des Neuen Testaments I: Theologie und Kulturgeschichte der erzählenden Texte des Neuen Testaments und seiner Umwelt (Export) <i>Themes and Topics from New Testament Studies I: Narratives in Cultural and Theological Dimensions</i> (Export)	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung übergreifender historischer, kulturgeschichtlicher und literarischer Zusammenhänge, erwerben Grundkenntnisse der Literatur- und Sozialgeschichte, sind kompetent im Umgang mit Quellentexten aus jüdischer, griechisch-römischer und frühchristlicher Antike. Sie können wichtige Personen und Bewegungen historisch-kritisch rekonstruieren, Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	Einführung in das Neue Testament A oder B	<u>Modulprüfung:</u> schriftliche Ausarbeitung (8-10 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (8-10 S./3 Wochen) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p>Ausgewählte Themen des Neuen Testaments II: Theologie und Kulturgeschichte der neutestamentlichen Briefliteratur (Export)</p> <p><i>Themes and Topics from New Testament Studies II: Letters in Cultural and Theological Dimensions (Export)</i></p>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung theologischer Zusammenhänge, erwerben Grundkenntnisse der Religionsgeschichte und sind kompetent im Umgang mit Quellentexten aus jüdischer, griechisch-römischer und frühchristlicher Antike (einschließlich nichtliterarischer Quellen). Sie können Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	Einführung in das Neue Testament A oder B	<p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>schriftliche Ausarbeitung (8-10 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (8-10 S./3 Wochen) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.)</p>
<p>Ausgewählte Themen des Neuen Testaments III: Theologische und ethische Hauptthemen des entstehenden Christentums im Rahmen seiner Kultur-, Religions-, und Sozialgeschichte (Export)</p> <p><i>Themes and Topics from New Testament Studies III: Theology and Ethics in Early Christianity and Its Cultural, Religious and Socio-historical Environment (Export)</i></p>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind fähig zur Erschließung übergreifender kultur-, sozial- und religionsgeschichtlicher Zusammenhänge, erwerben vertiefte Einblicke in die aktuelle Forschungsdiskussion zur Entstehung des Christentums und können wichtige theologische und ethische Themen selbstständig identifizieren und bearbeiten. Sie können Themen der neutestamentlichen Theologie differenziert darstellen und Gesellschaftsstrukturen und Geschlechterverhältnisse kritisch reflektieren.	Einführung in das Neue Testament A oder B	<p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>schriftliche Ausarbeitung einer Seminarleistung (8-10 S./3 Wochen) oder Hausarbeit (8-10 S./3 Wochen) oder mündliche Einzelprüfung (20 Min.)</p>

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Ökumenische und interkulturelle Theologie (Export) <i>Ecumenical and Intercultural Theology (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme und Themen der Ökumenischen und Interkulturellen Theologie exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und religionsgeschichtlichen Entwicklungen und gegenwärtigen Problemkonstellationen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen konfessionellen und kulturellen Gestalten des Christentums in ihrem jeweiligen soziokulturellen und religionsgeschichtlichen Kontext differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients (Export) <i>Christian Oriental Languages and Literatures (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind in der Lage Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen abend- und morgenländischem Christentum zu reflektieren und dadurch ein eurozentrisches Geschichtsbild zu überwinden.	Keine; ggf. besondere Sprachkenntnisse empfohlen	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte I: Alte Kirche, Mittelalter, Ostkirchengeschichte (Export) <i>Selected Topics from Church History I: Ancient, Medieval and Eastern Church History (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte in Alter Kirche, Mittelalter und (epochenübergreifend) den Ostkirchen exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven, ökumenische und interreligiöse Aspekte und das Verhältnis von Christentum und Judentum. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung	Einführung in die Kirchengeschichte A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Literaturbericht (5-8 S./2 Wochen) oder Essay (5-8 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.		
Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte II: Reformation, Neuzeit, Kirchliche Zeitgeschichte (Export) <i>Selected Topics from Church History II: Reformation, Modern and Contemporary Church History (Export)</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte im Reformationszeitalter, der Neuzeit und der neuesten Zeit (Zeitgeschichte) exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Ihre differenzierte Sicht historischer Kontexte umfasst auch Genderperspektiven, ökumenische und interreligiöse Aspekte und das Verhältnis von Christentum und Judentum. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.	Einführung in die Kirchengeschichte A oder B	<u>Modulprüfung:</u> Literaturbericht (5-8 S./2 Wochen) oder Essay (5-8 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Dogmatik (Export) <i>Selected Topics from Systematic Theology: Focus on dogmatics (Export)</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden kennen den historischen und theologiegeschichtlichen Kontext der breiteren systematisch-theologischen Lehrbildung mit dem Schwerpunkt Dogmatik und verfügen über diverse methodische, analytische und hermeneutische Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer, gesellschaftlich-kultureller, ästhetischer etc. Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A oder B	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m); 3 LP und 2. Mündliche Einzelprüfung (20 Min.); 3 LP
Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie: Schwerpunkt Religionsphilosophie (Export)	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden kennen den problemgeschichtlichen Kontext der breiteren systematisch-theologischen Lehrbildung mit dem Schwerpunkt Religionsphilosophie. Nach Abschluss des Moduls „Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie mit dem Schwerpunkt Religionsphilosophie“ verfügen die Studierenden über diverse methodische, analytische und hermeneutische	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A oder B	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Selected Topics from Systematic Theology: Focus on philosophy on religions (Export)</i>				Fähigkeiten zur eigenständigen Erschließung theologischer, philosophischer und allgemein weltanschaulicher Problemstellungen. Thematische Entfaltung wie gegenwärtige Bedeutung können argumentativ stringent, begrifflich präzise und mit eigenständiger Urteilsbildung erörtert werden.		Studierender/m); 3 LP und 2. Mündliche Einzelprüfung (20 Min.), 3 LP
Ausgewählte Themen der Sozialethik (Export) <i>Selected Topics from Social Ethics (Export)</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden haben Kenntnisse von klassischen ethischen Theorien aus Geschichte und Gegenwart. Sie können diese Theorien auf konkrete ethische Fragen beziehen und sich ein eigenständiges ethisches Urteil bilden.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m), 3 LP und 2. Mündliche Einzelprüfung (20 Min.), 3 LP
Bioethik (Export) <i>Bioethics (Export)</i>	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, auf Basis ihres ethischen Grundwissens in unterschiedlichen (biologischen und medizinischen) Problemfeldern (bio-)ethischen Problemanamnese und Urteilsbildung durchzuführen.	Einführung in die Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) A/B oder äquivalente Kenntnisse	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Protokoll (ca. 5 S./2Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m), 3 LP und 2. Mündliche Einzelprüfung (20 Min.), 3 LP
Geschlechterforschung in der Theologie (Export)	6	Wahlpflicht-modul	Vertiefungs-modul	Die Studierenden kennen die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die christliche Theologie und ihre Praxis in Universität, Kirche und Gesellschaft. Sie wissen um die Wechselwirkung der Kategorie Geschlecht mit anderen	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Gender Studies in Theology (Export)</i>				<p>Kategorien z.B. Hautfarbe, sozialer Status etc. Sie sind fähig, Entstehungsbedingungen von Geschlechterverhältnissen sowie feministische, intersektionale und andere ideologiekritische Theorien zur Konstruktion von Geschlecht zu analysieren und deren wissenstheoretische Implikationen zu erkennen.</p> <p>Sie erkennen die Bedeutung von Geschlecht in der Produktion und Interpretation von biblischen, wissenschaftlich-theologischen, religiösen und didaktischen Texten und analysieren Sprache auf Geschlechtergerechtigkeit hin bzw. können selbst geschlechtergerechte Sprache verwenden. Sie begreifen die Kontext- und Erfahrungsbezogenheit der eigenen Geschlechtsrolle und erkennen Handlungsmöglichkeiten zur Veränderung der vorfindlichen Geschlechterverhältnisse.</p>		Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Poimenik und Pastoralpsychologie (Export) <i>Pastoral Care and Pastoral Psychology (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden können Seelsorge als komplexes, plurales und situativ bestimmtes Arbeitsfeld erkennen und feldspezifisch argumentieren. Sie kennen einschlägige Konzepte und professionelle Standards und Methoden der Selbst- und Rollenreflexion. Sie erlangen die Fähigkeit, die Bedeutung von Krisen und Konflikten in der Lebensgeschichte und ihre Auswirkungen auf religiöse Überzeugungen wahrzunehmen, und entwickeln Einfühlungs- und Distanzkompetenz gleichermaßen.		<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie (Export) <i>Selected Topics from Practical Theology (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen ausgewählte praktisch-theologische Forschungsfelder. Sie erkunden und erproben exemplarisch Religion als kulturelle und berufliche Praxis und lernen, religiöse Phänomene hermeneutisch zu reflektieren.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Religions- und Kulturgeschichte des Islam (Export)	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden haben vertiefte und differenzierte Kenntnisse islamischer Subsysteme. Sie beschreiben den Islam mit religionswissenschaftlichen Methoden unter Aufarbeitung	Einführung in die Religionsgeschichte (oder BM Grundlagen der Religionswissen-	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Historical, Religious and Cultural Dimensions of Islam (Export)</i>				perspektivischer Distanz und Nähe. Sie sind befähigt zur selbstständigen Erarbeitung von Sachzusammenhängen.	(B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft) oder Äquivalente Kenntnisse und Qualifikationen)	Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft (Export) <i>Selected Topics from Religious Studies and the History of Religions (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über Religionen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart. Ihre Perspektive speist sich aus einer religionswissenschaftlichen Theorie- und Methodenreflexion unter Aufarbeitung von Distanz und Nähe zum Gegenstand. Sie sind in der Lage, sich religiöse Zusammenhänge sowie Fachliteratur im Selbststudium zu erschließen.	Einführung in die Religionsgeschichte (oder BM Grundlagen der Religionswissenschaft (B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft) oder Äquivalente Kenntnisse und Qualifikationen)	<u>Modulprüfung:</u> Essay (8-10 S./3 Wochen) oder Protokoll (ca. 5 S./2 Wochen) oder Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m)
Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (Export) <i>Introduction to Early Christian and Byzantine Art and Archaeology (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur frühchristlichen und byzantinischen Kultur von den Anfängen in der christlichen Spätantike im 3./4. Jh. n. Chr. bis in das 15. Jh. n. Chr. Neben den wichtigsten Denkmälergattungen der frühchristlichen und byzantinischen Kunst und Architektur haben die Studierenden nach Abschluss des Moduls die fachspezifische Terminologie erlernt, und können archäologische und kunsthistorische Methoden und Hilfsmittel zur Interpretation von Kunst und Architektur anwenden.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (max. 10 S.) <u>Modulprüfung:</u> Referat (20 Min. je Studierender/m) oder Klausur (60 Min.)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I (Export) <i>Selected Topics in Early Christian and Byzantine Art and Archaeology I (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zum kulturgeschichtlichen Hintergrund und zu Objekt- und Denkmälergattungen aus dem Themenfeld der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte. Sie können ein exemplarisch ausgewähltes Thema selbstständig bearbeiten und differenziert mit methodisch unterschiedlichen Interpretationsansätzen umgehen. Darüber hinaus sind sie in der Lage eigene Thesen zu entwickeln und sich kritisch mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Anhand der selbstständigen Bearbeitung eines exemplarisch ausgewählten Themas werden die differenzierte Auseinandersetzung mit methodisch unterschiedlichen Interpretationsansätzen, der kritische Umgang mit dem aktuellen Forschungsstand und die Entwicklung eigener Thesen eingeübt.	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (83100) (oder Äquivalent)	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (max. 10 S.) <u>Modulprüfung:</u> Referat (20 Min. je Studierender/m) oder Klausur (60 Min.)
Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II (Export) <i>Selected Topics in Early Christian and Byzantine Art and Archaeology II (Export)</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden ein exemplarisch ausgewähltes Thema selbstständig bearbeiten, sich differenziert mit unterschiedlichen methodischen Interpretationsansätzen auseinanderzusetzen, den aktuellen Forschungsstand kritisch widerspiegeln und eigene Thesen schriftlich darstellen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen von Exkursionen die spätantik-byzantinische Topographie kennenzulernen und sich vor Ort intensiv mit Bauwerken und deren Ausstattung, Nekropolen und Stadtanlagen bzw. Originalwerken in Sammlungen und Museen auseinanderzusetzen. Sie sind in der Lage, archäologische und kunsthistorische Methoden anhand von Originalobjekten und archäologischen Befunden anzuwenden.	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte oder Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	<u>Studienleistung:</u> Portfolio (max. 10 S.) <u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Referat (ca. 20 Min. je Studierender/m), 3 LP und 2. Schriftliche Zusammenfassung (ca. 5 S., /2 Wochen) oder Exkursionsbericht (ca. 5 S., 3 LP/2 Wochen); 3 LP
Philosophie / Religionsphilosophie	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erfassen und beurteilen (religions-)philosophische Problemstellungen und	Keine	<u>Modulprüfung:</u>

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
(Export) <i>Philosophy / Philosophy of Religion (Export)</i>				Argumentationsstrukturen und ordnen diese philosophiegeschichtlich ein.		Mündliche Einzelprüfung (20 Min.)
Biblisches Hebräisch (Export) <i>Biblical Hebrew (Export)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Befähigung zur selbstständigen Übersetzung von und Auseinandersetzung mit alttestamentlichen Texten; Lernfähigkeit; Fähigkeit zur Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel (Wörterbuch, Grammatik, Konkordanz); Fähigkeit zur Informationserschließung.	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> 1. Klausur (180 Min., 8 LP) und 2. mündliche Prüfung (20 Min., 4 LP) Die Prüfung erfolgt nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.